

**Prüfungsordnung
der Landeszahnärztekammer Thüringen
für die Durchführung der Abschlussprüfung und Umschulungsprüfung
im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.03.2023 hat die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen in ihrer Sitzung vom 01.07.2023 als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte beschlossen.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

¹ Für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfung errichtet die Landeszahnärztekammer Thüringen Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ² Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) ¹ Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrkräfte der Berufsbildenden Schule an. ² Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) ¹ Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter. ² Jedes Mitglied kann auch als Stellvertreter für ein Mitglied in einem anderen Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Thüringen für vier Jahre berufen.
- (5) ¹ Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landeszahnärztekammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (6) ¹ Die Lehrkräfte von Berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (7) ¹ Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Thüringen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Thüringen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (9) ¹ Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ² Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Thüringen mit Genehmigung des für die Rechtsaufsicht über die Landeszahnärztekammer zuständigen Ministeriums festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

- (1) ¹ Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige des Prüfungsbewerbers nicht mitwirken. ² Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- ³ Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) ¹ Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende oder weitere in der Ausbildungsstätte des Auszubildenden Beschäftigte, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) ¹ Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landeszahnärztekammer Thüringen mit Erhalt der ersten Einteilung der zu Prüfenden bzw. nach Erhalt der Einladung zur mündlich-praktischen Abschlussprüfung umgehend in Textform mitzuteilen, während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹ Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Thüringen, während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss ohne die Stimme des Betroffenen.
- (5) ¹ Wenn infolge Befangenheit oder Ausschluss eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Thüringen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ² Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) ¹ Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.
- (2) ¹ Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.
- (3) ¹ Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) ¹ Die Landeszahnärztekammer Thüringen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) ¹ Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. ² Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet.
- (3) ¹ Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landeszahnärztekammer Thüringen mitteilen. ² Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (4) ¹ Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden und ggf. von dem Protokollführer zu unterzeichnen. ¹ § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

¹ Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Absatz 2 und Hilfspersonen nach § 17 Absätze 1 und 2 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. ² Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Landeszahnärztekammer Thüringen. ³ Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeszahnärztekammer Thüringen.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) ¹ Die Landeszahnärztekammer Thüringen bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. ² Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³ Die Landeszahnärztekammer Thüringen setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) ¹ Die Landeszahnärztekammer Thüringen gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen im „Thüringer Zahnärzteblatt“, ersatzweise auf den Internetseiten der Kammer, unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt.
- (3) ¹ Wird die schriftliche Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) ¹ Die Abschlussprüfung wird in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt. ² Über die Zulassung wird jeweils gesondert entschieden.
- (2) ¹ Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die in der Ausbildungs- oder Umschulungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.
- (3) ¹ Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
 1. über die Voraussetzungen in Absatz 2 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat oder
 2. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

² Im Fall des Satz 1 Nummer 2 ist der erste Teil der Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem zweiten Teil abzulegen.
- (4) ¹ Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach VI. Abschnitt dieser Prüfungsordnung.
- (5) ¹ Die Ausbildungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatzes 2, wenn der Auszubildende
 - a) mehr als 30 Tage während der Ausbildungszeit am Berufsschulunterricht nicht teilgenommen hat; dabei sind acht Fehlstunden am Berufsschulunterricht mit einem Fehltag am Berufsschulunterricht zu werten, oder
 - b) mehr als 45 Arbeitstage während der Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte gefehlt hat.

² Insgesamt dürfen jedoch in Summe nicht mehr als 66 Fehltage während der gesamten Ausbildungszeit entstehen. ³ Im begründeten Einzelfall kann die Prüfungskommission Ausnahmen dazu treffen. ⁴ Bei einer gemäß § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz verkürzten Ausbildungszeit oder einer Zulassung nach § 10 sind das in Buchstabe a) und b) bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Abkürzung herabzusetzen. ⁵ Bei der Berechnung der Fehlzeiten bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 30 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr unberücksichtigt.

§ 9

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

¹ Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer Berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) ¹ Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. ² Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen sind entsprechend der Ausbildungsordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen. ³ Für die Beurteilung durch die Berufsschule ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen (Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Fächer/Lernfelder mind. 1,9; Einzelnoten sind „befriedigend“ oder besser und die Leistungen in der Abschlussprüfung Teil I in allen Prüfungsbereichen jeweils „gut“ oder besser) Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung sind. ⁴ Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn in Schule und Betrieb mindestens gute bis sehr gute Leistungen erbracht werden. ⁵ Darüber hinausgehende Leistungsanforderungen sind unzulässig.
- (2) ¹ Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens viereinhalb Jahre in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ² Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. ³ Zeiten der Berufstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden in vollem Umfang angerechnet. ⁴ Zeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang anteilig. ⁵ Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. ⁶ Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) ¹ Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gestreckten Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

- (1) ¹ Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen Teil I und Teil II hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Thüringen bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) ¹ In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen stellen. ² Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und § 10 Absatz 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) ¹ Der Anmeldung ist beizufügen:
 - a) in den Fällen der §§ 8 Absatz 2:
der ordnungsgemäß geführte und vom Auszubildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Ausbildungsnachweis nach § 13 Nummer 7 BBiG
Bescheinigung der oder des Ausbildenden über die Fehltage im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit.
 - b) in den Fällen von § 8 Absatz 3:
Bescheinigung über die Teilnahme am ersten Teil der Abschlussprüfung,
der ordnungsgemäß geführte und vom Auszubildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Ausbildungsnachweis nach § 13 Nummer 7 BBiG sowie das Röntgentestattheft als Bestandteil des Ausbildungsnachweises,
das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule,
Bescheinigung der oder des Ausbildenden über die Fehltage im Verlaufe der praktischen Ausbildungszeit.

- c) im Fall des § 10 Absatz 1:
zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe b sämtliche Zeugnisse und eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten Berufsbildenden Schule,
Bescheinigung des Auszubildenden über gute Leistungen des/der Auszubildenden in der Praxis,
 - d) in den Fällen des § 9:
Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang, der Angaben über Fehlzeiten im Verlauf der fachtheoretischen Ausbildung einschließt, und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen und sonstigen Bildungsganges, der Angaben über Fehlzeiten im Verlauf der fachpraktischen Ausbildung einschließt,
 - e) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2:
ein tabellarischer bildungs- und erwerbsbezogener Lebenslauf,
Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, glaubhafte Darlegung oder Bescheinigung über den Erwerb der Sachkenntnisse zur Aufbereitung von Medizinprodukten.
 - f) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3:
 - g) glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) ¹Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.
- (5) ¹Für alle in Absatz 3 aufgeführten Prüfungen ist ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in beglaubigter Fotokopie oder Vorlage des Originals in der Landeszahnärztekammer Thüringen einzureichen.
- (6) ¹Im Falle des Versäumnisses der Anmeldefrist oder der Nichteinreichung notwendiger Unterlagen oder Nachweise setzt die Landeszahnärztekammer Thüringen eine angemessene Frist. ²Der Antrag auf Zulassung zu den Gestreckten Abschlussprüfungen ist abzulehnen, wenn die Anmeldung oder die für die Zulassungsentscheidung notwendigen Unterlagen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind. ³§ 12 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (7) ¹Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben. ²Die Prüfungsgebühr ist in den Fällen der §§ 8 und 10 Absatz 1 sowie bei Wiederholungsprüfungen mit bestehendem Ausbildungsverhältnis von den Auszubildenden zu entrichten. ³In den übrigen Fällen hat der Prüfungsbewerber die Gebühr zu entrichten.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landeszahnärztekammer Thüringen. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. ²Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Zulassung kann von der Landeszahnärztekammer Thüringen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 13

Regelung für behinderte Menschen

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf deren Antrag berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für Hörbehinderte. ³Art und Umfang der Behinderung sind mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. ⁴Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Landeszahnärztekammer Thüringen.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) ¹ Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ² In ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³ Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.
- (2) ¹ Die Umschulungsprüfung wird analog der Abschlussprüfung durchgeführt.
- (3) ¹ Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Landeszahnärztekammer Thüringen etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung und Inhalte der Prüfung

- (1) ¹ Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen. ² Die Prüfung besteht aus den Teilen 1 und 2. ³ Teil 1 besteht aus einem schriftlichen Teil und soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden. ⁴ Teil 2 besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil und findet am Ende der Berufsausbildung statt. ⁵ Den jeweiligen Zeitpunkt legt die Landeszahnärztekammer Thüringen fest.
- (2) ¹ Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (3) ¹ Teil 1 der Prüfungsteilnehmer findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
- I. „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ und
 - II. „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“.

I. Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“

² Der Prüfungsteilnehmer muss praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. ³ Er hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu strukturieren,
2. Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel auszuwählen,
3. Hygienemaßnahmen für diagnostische und therapeutische zahnmedizinische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, dabei die erforderliche Patientensicherheit zu gewährleisten,
4. Verfahren zur rechtskonformen Aufbereitung von Medizinprodukten auf Grundlage von Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Wirkungsweisen auszuwählen,
5. die Aufbereitung von Medizinprodukten vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten,
6. durchgeführte Maßnahmen zu bewerten, Medizinprodukte freizugeben und zu dokumentieren und
7. Vorgaben zur Qualitätssicherung, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten.

⁴ Der Prüfungsteilnehmer hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. ⁵ Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

II. Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“

⁶ Der Prüfungsteilnehmer muss praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. ⁷ Er hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Anliegen von Patientinnen und Patienten zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten,
2. Patientinnen und Patienten aufzunehmen, bei der Anamneseerhebung zu unterstützen und dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht, einzuhalten,
3. Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Durchführung und Nachsorge zahnärztlicher Behandlungen adressatengerecht zu erläutern,
4. Leistungen für die Abrechnung zu erfassen und dabei rechtliche Regelungen zu berücksichtigen und
5. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweisen zu begründen.

⁸ Der Prüfungsteilnehmer hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. ⁹ Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

- (4) ¹ Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(5) ¹ In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

- (6) ¹ Teil 2 der Prüfung findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:
- III. „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“
 - IV. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie
 - V. „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

III. „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“

² Der Prüfungsteilnehmer muss praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. ³ Er hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. betriebliche Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen zu organisieren und zu verbessern und dabei rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einzuhalten,
2. Daten von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Dokumentation und Leistungsabrechnung zu erfassen und zu verwalten,
3. erbrachte und erfasste Leistungen der zahnärztlichen Behandlung auf Grundlage der Behandlungsdokumentation auf Abrechenbarkeit zu überprüfen,
4. Kostenpläne für zahnärztliche Behandlungen auf Grundlage von Therapieplänen und Gebührenordnungen unter Berücksichtigung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger zu erstellen, die Zusammensetzung zu beschreiben und nach Abschluss abzurechnen,
5. die Kostenerstattungen adressatengerecht aufzuzeigen,
6. patientenbezogene Rechnungen zu erstellen und behandlungsbezogene Rechnungen zu prüfen,
7. Zahlungsvorgänge unter Berücksichtigung des betrieblichen Mahnwesens zu überwachen und
8. die Plausibilitätsprüfung bei wiederkehrenden Abrechnungen vor der Weiterleitung an die zuständigen zahnärztlichen Organisationen durchzuführen.

⁴ Der Prüfungsteilnehmer hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. ⁵ Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

IV. Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

⁶ Der Prüfungsteilnehmer muss praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. ⁷ Er hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

⁸ Der Prüfungsteilnehmer hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. ⁹ Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

V. Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

¹⁰ Der Prüfungsteilnehmer hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

¹¹ Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. ¹² Er hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,
2. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
3. Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
4. mit Patientinnen und Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
5. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
6. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
7. Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
8. Anwendung von Arzneimitteln und Behandlungsmaterialien aufzuzeigen und deren Verwendung zu begründen,
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
10. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

¹³ Der Prüfungsteilnehmer soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe auftragsbezogene Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. ¹⁴ Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. ¹⁵ Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. ¹⁶ Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen. ¹⁷ Die Vorbereitungszeit gehört nicht zur Prüfzeit.

(7) ¹ Neben der Überprüfung der Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz im praktischen Teil ist zur Erlangung des entsprechenden Kenntnissnachweises gemäß der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Strahlenschutzverordnung – StrSchV) in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich eine schriftliche Prüfung erforderlich. ² Diese kann im Rahmen der satzungsgegenständlichen Prüfung erfolgen, die Ergebnisse finden jedoch keinen Eingang in die Feststellung des Prüfungsergebnisses nach § 26.

§ 16 Prüfungsaufgaben

¹ Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Landeszahnärztekammer Thüringen beruft und aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zusammensetzt. ² Dieser bestimmt auch die zulässigen Hilfsmittel und erstellt Richtlinien und Hinweise für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben. ³ Ihm gehören paritätisch Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrkräfte an. ⁴ Die Mitglieder dieses Ausschusses haben jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁵ Er wird für die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

- (1) ¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der für die Rechtsaufsicht über die Landeszahnärztekammer zuständigen Ministeriums und der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) ¹ Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Thüringen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) ¹ Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß. ² Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) ¹ Die Prüfung sowie die mündliche Ergänzungsprüfung werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. ² Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Thüringen bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen.
- (2) ¹ Bei Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Thüringen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) ¹ Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) ¹ Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden mit einem gültigen Personalausweis oder Reise- oder Nationalpass über ihre Person eindeutig identifizierbar auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) ¹ Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) ¹ Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) ¹ Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ² Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) ¹ Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ² In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. ³ Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) ¹ Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ² Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. ³ Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴ Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) ¹ Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) ¹ Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) ¹ Versäumt der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ² Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) ¹ Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet. ² Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich, im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests über die Prüfunfähigkeit am Prüfungstag, nachzuweisen. ³ Das ärztliche Attest darf nicht von Auszubildenden oder anderen in der Ausbildungsstätte oder Umschulungsstätte tätigen Personen ausgestellt sein.
- (4) ¹ Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) ¹ Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22
Bewertungsschlüssel

(1) ¹ Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100 98 und 99 96 und 97 94 und 95 92 und 93	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
91 90 89 88 87 85 und 86 84 83 82 81	1,5 1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
79 und 80 78 77 75 und 76 74 72 und 73 71 70 68 und 69 67	2,5 2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
65 und 66 63 und 64 62 60 und 61 58 und 59 56 und 57 55 53 und 54 51 und 52 50	3,5 3,6 3,7 3,8 3,9 4,0 4,1 4,2 4,3 4,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
48 und 49 46 und 47 44 und 45 42 und 43 40 und 41 38 und 39 36 und 37 34 und 35 32 und 33 30 und 31	4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0 5,1 5,2 5,3 5,4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
25 bis 29 20 bis 24 15 bis 19 10 bis 14 5 bis 9 0 bis 4	5,5 5,6 5,7 5,8 5,9 6,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

- (2) ¹ Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. ² Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.
- (3) ¹ Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 wie folgt abzurunden:
- 1,00 – 1,49 = Note 1
 - 1,50 – 2,49 = Note 2
 - 2,50 – 3,49 = Note 3
 - 3,50 – 4,49 = Note 4
 - 4,50 – 5,49 = Note 5
 - 5,50 – 6,00 = Note 6

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses und mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) ¹ Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (2) ¹ Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. ² Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen in programmierter Form. ³ Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht wurden, sind nicht durch Prüfende, sondern können mittels entsprechender Software automatisch oder durch zu berufende Hilfspersonen ausgewertet werden. ⁴ Der Prüfungsausschuss übernimmt in diesem Fall das Ergebnis. Sollte eine Kontrolle der Auswertung durch einen Prüfenden notwendig sein, ist diese von nur einem Prüfenden zu erbringen; die Richtigkeit der Korrektur ist von einem zweiten Mitglied zu prüfen.
- (3) ¹ Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere Schulen, einholen. ² Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.
- (4) ¹ Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- Teil 1:
- a) „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit 25 Prozent,
 - b) „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit 10 Prozent.
- Teil 2:
- c) „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ mit 25 Prozent,
 - d) „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent,
 - e) „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ mit 30 Prozent.
- (5) ¹ Die Abschlussprüfungen sind bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung – wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 - 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 - 3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 - 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.
- ² Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 BBiG zu fassen.
- (6) ¹ Der Prüfungsteilnehmer kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. ² Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“
 - 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 - 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- ³ Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden. ⁴ Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern. ⁵ Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 24

Ergebnisprotokoll, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) ¹ Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll auf den von der Landeszahnärztekammer Thüringen genehmigten Formularen zu führen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Landeszahnärztekammer unverzüglich zu übermitteln. ² Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (2) ¹ Das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ² Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar.
- (3) ¹ Die Ergebnisse der Prüfungen in den zwei schriftlichen Bereichen des zweiten Teils der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer mindestens sieben Tage vor Beginn der praktischen Prüfung mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) ¹ Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. ² Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. ³ Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.
- (5) ¹ Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 25 Prüfungszeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Thüringen ein Zeugnis.
- (2) ¹ Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter“,
 - die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche der Prüfung und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis (Note),
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Thüringen mit Siegel.
- (3) ¹ Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ² Dieser Antrag kann nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung gestellt werden. ³ Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. ⁴ Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.
- (4) ¹ Die Landeszahnärztekammer Thüringen stellt nach bestandener Prüfung eine Urkunde über die bestandene Prüfung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten mit Vermerk entsprechend der Einordnung gemäß DQR- und EQR-Stufe 4 aus.
- (5) ¹ Soweit von dem Prüfungsteilnehmer der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Landeszahnärztekammer Thüringen gemäß der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Strahlenschutzverordnung – StrSchV) in der jeweils gültigen Fassung der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

- (1) ¹ Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls seine gesetzliche Vertretung sowie der Auszubildende von der Landeszahnärztekammer Thüringen einen schriftlichen Bescheid. ² Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) ¹ Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsbereiche bei einer Wiederholung der Prüfung nicht zu wiederholen sind.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

- (1) ¹ Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. ² Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

- (2) ¹ In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) ¹ Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) ¹ Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 – 11 entsprechend Anwendung. ² Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Regelungen für Umschulungsprüfungen

§ 28 Umschulungsprüfungsausschüsse

¹ Für die Abnahme der Umschulungsprüfung werden die Ausschüsse gemäß § 1 tätig.

§ 29 Umschulungsprüfungstermine

¹ Die Prüfung findet zu denselben Terminen statt, die gemäß § 7 festgesetzt werden.

§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für Umschülerinnen und Umschüler

- (1) ¹ Zur Prüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, entweder in einer betrieblichen Umschulung oder in einer Umschulungseinrichtung die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben zu haben. ² § 8 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt. ³ Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer vor Beginn der Umschulungszeit
 1. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit erfolgreich abgelegt oder einen staatlich anerkannten Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit erlangt hat, oder
 2. mindestens drei Jahre erwerbstätig war und mindestens eineinhalb Jahre Ausbildungszeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit und staatlicher Abschlussprüfung oder in einem Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit und staatlich anerkanntem Abschluss zurückgelegt hat, oder
 3. mindestens viereinhalb Jahre erwerbstätig war und eine Umschulungszeit von zwei Jahren zurückgelegt hat.⁴ Die Nachweise über die unter Satz 1 bezeichneten Prüfungen, Zeiten der Ausbildung und Erwerbstätigkeit sind vom Prüfungsbewerber zu erbringen.
- (2) ¹ Die Umschulungszeit ist insbesondere nicht zurückgelegt im Sinne des Absatz 1, wenn der Umzuschulende mehr als 30 Arbeitstage während der gesamten Umschulungszeit in der Umschulungsstätte gefehlt hat, es sei denn, er hat die Umschulung trotz der Fehlzeiten im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben. ² § 8 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Bei einer gemäß Absatz 5 reduzierten Umschulungszeit ist das in Satz 1 bezeichnete Zeitmaß im Verhältnis zum Zeitmaß der Minderung herabzusetzen. ⁴ Bei der Berechnung der Fehltagzeiten bleiben Urlaubszeiten bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen pro Umschulungsjahr unberücksichtigt.
- (3) ¹ Ausbildungszeiten oder Zeiten der Erwerbstätigkeit mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mindestens 35 Stunden werden kalendarisch in vollem Umfang auf die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 bezeichneten Zeiten angerechnet, Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 10 und 34 Stunden wöchentlich werden anteilig angerechnet. ² Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich bleiben außer Betracht.
- (4) ¹ Außerhalb Deutschlands erworbene Berufsabschlüsse gelten als Abschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, wenn sie diesem gleichwertig sind. ² Ausbildungs- und Umschulungszeiten gelten nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 3.
- (5) ¹ Die für die Zulassung erforderliche Umschulungszeit reduziert sich auf Antrag auf 1 ½ Jahre, wenn mindestens jeweils die Hälfte der in Absatz 1 Nummern 2 und 3 bezeichneten Ausbildungszeiten und Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem dem Beruf des Zahnmedizinischen Fachangestellten fachverwandten Berufes zurückgelegt worden sind.
- (6) ¹ Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 sind der Landeszahnärztekammer Thüringen nachzuweisen.

- (7) ¹ Findet die Umschulung nicht als betriebliche Umschulung statt, darf die theoretische Unterweisung die Hälfte der Umschulungszeit nicht übersteigen.
- (8) ¹ Zeiten der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen entsprechend dem Sozialgesetzbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich.

§ 31

Anmeldung zur Umschulungsprüfung

- (1) ¹ Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Thüringen bestimmten Anmeldefristen und mit den hierfür vorgesehenen Formularen durch die Umschülerin oder den Umschüler zu erfolgen.
- (2) ¹ Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Umschülerinnen oder Umschüler mit betrieblicher Umschulung:
geeigneter Nachweis über die betriebliche Umschulung insbesondere der Ausbildungsnachweis nach § 7 BBiG.
Kopie des zuletzt erteilten Zeugnisses der Berufsschule oder der zuletzt besuchten Berufsbildenden Schule
Bescheinigung über die zurückgelegten betrieblichen oder theoretischen und fachpraktischen Umschulungszeiten, die Angaben über Fehlzeiten einschließen.
- b) Umschülerinnen oder Umschüler aus Umschulungseinrichtungen:
Nachweis über die theoretische Unterrichtung und das Praktikum.
- (3) ¹ Handelt es sich um eine betriebliche Umschulung, so ist die Prüfungsgebühr vom Umschulenden, in allen anderen Fällen vom Umschüler zu entrichten. ² Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Kostensatzung der Landeszahnärztekammer Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Gegenstand der Umschulungsprüfung

¹ Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ² In ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³ Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. ⁴ Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. ⁵ Bei der Prüfung ist die jeweils geltende Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten zugrunde zu legen.

§ 33

Inhalt und Gliederung der Umschulungsprüfung

- (1) ¹ Die Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht oder der Umschulungseinrichtung vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. ² Im Übrigen gilt § 15.
- (2) ¹ Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Landeszahnärztekammer Thüringen zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 34

Umschulungsprüfungszeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Umschulungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Thüringen ein Zeugnis.
- (2) ¹ Das Umschulungsprüfungszeugnis enthält:
die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter“,
die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer der Prüfung und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis,
das Datum des Bestehens der Prüfung,
die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Thüringen mit Siegel.

- (3) ¹ Die Landeszahnärztekammer Thüringen stellt nach bestandener Umschulungsprüfung eine Urkunde über die bestandene Prüfung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten mit Vermerk entsprechend der Einordnung gemäß DQR- und EQR-Stufe 4 aus.
- (4) ¹ Dem Zeugnis ist auf Antrag des Umschülers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 35

Anwendung der übrigen Vorschriften

¹ Im Übrigen gelten analog für die Umschulungsprüfung die Vorschriften für die Durchführung der Abschlussprüfung mit Ausnahme der §§ 8, 9, 10 und 25.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landeszahnärztekammer Thüringen sind bei ihrer schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 37

Prüfungsunterlagen

- (1) ¹ Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Abschluss- bzw. Umschulungsprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben. ² Die Landeszahnärztekammer Thüringen legt die Termine für die Einsichtnahme fest.
- (2) ¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldung, Niederschriften, Zeugnisse und Briefe gemäß §§ 11, 23 bis 25 und 34 fünfzehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 38

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

¹ Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen und werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 39

Übergangsregelung

¹ Die bisherigen Vorschriften der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 16.12.2002 sind weiter anzuwenden bei Zahnmedizinischen Fachangestellten, deren Berufsausbildungsverhältnis vor dem 01.08.2022 begonnen hat.

§ 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹ Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des Folgemonates nach deren Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Thüringer Zahnärzteblatt“ oder ersatzweise auf der Internetseite der Kammer in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte vom 16. Dezember 2002 außer Kraft.
- (2) ¹ Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfungsordnung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte der Landeszahnärztekammer Thüringen (Zwischenprüfungsordnung) vom 01.12.2001 außer Kraft.
- (3) ¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 14.09.2023 unter AZ 1060-4A 1-6294/56 gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 BBiG von dem für die Rechtsaufsicht der Landeszahnärztekammer Thüringen zuständigen Ministerium genehmigt.